

Förderverein „The Young Shall Grow International“ (e.V.)

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
Förderverein „The Young Shall Grow International“ e.V.
2. Sitz des Vereins ist Remscheid
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke und der Entwicklungshilfe durch Unterstützung des Selbsthilfeprojekts „The Young Shall Grow International“ in der Volta Region, Ghana.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten des Vereins verwirklicht:
 - Linderung von Not durch ideelle und finanzielle Unterstützung beim Aufbau und Betrieb von sozialen Einrichtungen wie z.B. Waisenhäuser, Kinder-, Jugend-, Bildungs- und Krankeneinrichtungen.
 - Die Unterstützung von Einzelpersonen unter der Voraussetzung des § 53 AO im Rahmen des Projekts.
 - Unterstützung bei der Entwicklung der örtlichen Infrastruktur, wie z.B. der Wasser- und Energieversorgung und dem Aufbau von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen als Hilfe zur Selbsthilfe.
 - Förderung von gemeinnützigen Projekten, die durch internationale Freiwillige in der Volta Region (Ghana) initiiert, unterstützt und dann vor Ort durch Ghanaer weitergeführt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig sowie religiös und weltanschaulich neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch Antrag erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der/die Betroffene innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig.
2. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann auf Angestellte / Beauftragte des Mitglieds

übertragen werden. Die Übertragung der Rechte bedarf der Schriftform.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod des Mitglieds,
2. durch den Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand spätestens 6 Wochen zum Jahresende erfolgen kann,
3. durch Ausschluss, wenn das Mitglied gröblich gegen Satzung oder Ansehen des Vereins verstoßen hat.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand einberufen und durch dessen Vorsitzende / Vorsitzenden geleitet.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal einzuberufen; sie soll nach Möglichkeit in das erste Quartal des Kalenderjahres gelegt werden.
3. Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung 3 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Anträge eines Mitglieds, die eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen, müssen auf der Mitgliederversammlung verhandelt werden.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Wahl des Vorstandes, wobei die Mitglieder einzeln zu wählen sind,
 - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,

- c) die Bestellung der Kassenprüfer,
 - d) die Festsetzung der Beiträge,
 - e) die Änderung der Satzung;
bei Satzungsänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich; Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn sie bereits ausreichend bestimmt und in der Einladung als Antrag schriftlich angekündigt waren.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn 1/5 der Mitglieder diese Einberufung unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt. Die Tagesordnung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen wird vom Vorstand festgelegt. Im Übrigen gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Verein wird durch den Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an
 - a) der / die Vorsitzende,
 - b) der / die stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der / die Schatzmeister/in,
 - d) mindestens zwei Beisitzer
3. Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein vertreten durch die/den Vorsitzende/n, die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n und die/den Schatzmeister/in. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils auch einzeln vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
5. Wenn bei Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl noch nicht stattgefunden hat, führt der bisherige Vorstand die Geschäfte des Vereins weiter.
6. Der Vorstand ist, sofern sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind, beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.
7. Wird im Verlauf der Wahlzeit eine Vorstandsstelle frei, so hat die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Ist die sofortige Wiederbesetzung der freigewordenen Stelle zweckmäßig, so ist der Vorstand befugt, sich durch Zu-Wahl zu ergänzen. Die Amtszeit des zugewählten Mitglieds dauert dann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Aufstellung eines Wirtschaftsplans und der Jahresrechnung,
 - c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - d) die organisatorische Begleitung von Projekt- und Arbeitsgruppen des Vereins.
2. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden muss.

§ 11 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegen die Überwachung der Rechnungs- und Kassenprüfung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Die Kassenprüfer werden für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und wirksam. Unwirksam gewordene Bestimmungen sollen durch Formulierungen ersetzt werden, die dem Sinne nach dem ursprünglich Gewollten entsprechen.

§ 13 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB; jedoch beschränkt sich die Haftung auf das Vereinsvermögen.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins ist möglich, wenn 2/3 der Mitglieder dies beantragen und die daraufhin einberufene Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder beschließt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungshilfe.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 06.07.2011 in Kraft.
Remscheid, den 06.07.2011

- Unterschriften der Gründungsmitglieder -

Sabine Steubey
John Hab
Ul. S. v. g.
E. Jansen Julia
C. Fuchs
C. Fuchs
B. O. G.
Monasch
PKSA 502
Birgit
J. D. G. L. C. 1